

KMH KRANKENHÄUSER
MEDIZINRECHT
HEILBERUFE

MEDIZIN UND RECHT – UNSERE STÄRKEN, IHR VORTEIL

Dr. iur. Claudia Mareck

42. Deutscher
Krankenhaustag
BMVZ-Fachdialog
20.11.2019

Die MVZ (g) GmbH: Was müssen Geschäftsführer wissen?
Aktuelle rechtliche Fragen rund um Krankenhausträger und MVZ-Tochter

KMH KRANKENHÄUSER
MEDIZINRECHT
HEILBERUFE

Agenda

- ▶ Aktuelles Beratungsthema
 - ▶ MVZ-Strategie bei Erweiterung
- ▶ Dauerbrenner
 - ▶ Vertragsgestaltung beim Praxiskauf

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

2

Agenda

- ▶ Aktuelles Beratungsthema
 - ▶ MVZ-Strategie bei Erweiterung
- ▶ Dauerbrenner
 - ▶ Vertragsgestaltung beim Praxiskauf

3

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

Zweigstellen nach TSVG

- ▶ § 103 Abs. 4a SGB V
 - ▶ Situation: Vertragsarzt verzichtet auf Zulassung zugunsten einer Anstellung im MVZ
 - ▶ „Der Arzt kann in dem Planungsbereich, für den er zugelassen war, weiter tätig sein, **auch wenn der Sitz des anstellenden medizinischen Versorgungszentrums in einem anderen Planungsbereich liegt.**“
- ▶ § 24 Abs. 3 Satz 4 Ärzte-ZV
 - ▶ „Eine **Verbesserung der Versorgung** kann auch darin bestehen, wenn eine **bestehende Praxis am ursprünglichen Vertragsarztsitz als Zweigpraxis weitergeführt** wird.“

4

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

Zweigstellen nach TSVG – Folgen

- ▶ Beachte: Weiterhin
 - ▶ Filialgenehmigung: KV
 - ▶ Anstellungsgenehmigung: ZA
 - ▶ Zuständigkeit richtet sich nach Ort der Zweigpraxis

5

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

Zweigstellen nach TSVG – Folgen

- ▶ Es lohnt ein Blick in Ausschreibungsblätter für andere Planungsbezirke
- ▶ Ggfs. auch reaktivierte Bereiche

Offene und gesperrte Planungsbereiche, Stand Juni 2019

Die Frist zur Einreichung eines Zulassungsantrags auf frei gewordene Vertragsarztätze beträgt in der Regel sechs Wochen und ist im Einzelfall der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in den Amtsliche Bekanntmachungen der KV hinsichtlich verbindlich zu entnehmen.

■ Amtliche Bekanntmachungen der KV herunterladen

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Aufhebungsbeschluss.

■ Aufhebungsbeschluss und Prüfung auf Unterversorgung aus Juni 2019 (PDF, 30 kB)

Hausärztliche Versorgung

■ Tabellenübersicht (PDF, 25 kB)

■ Kartenübersicht (PDF, 1.000 kB)

Allgemeine fachärztliche Versorgung

■ Tabellenübersicht (PDF, 20 kB)

■ Kartenübersicht (PDF, 830 kB)

Spezialisierte fachärztliche Versorgung

■ Tabellenübersicht (PDF, 15 kB)

■ Kartenübersicht (PDF, 340 kB)

Gesonderte fachärztliche Versorgung

■ Tabellenübersicht (PDF, 15 kB)

■ Kartenübersicht (PDF, 600 kB)

- ▶ Ausweitung der Zweigstellen?
- ▶ Erhöhung der Anzahl der Sitze!

6

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

Zweigstellen nach TSVG – Anzahl der Sitze?

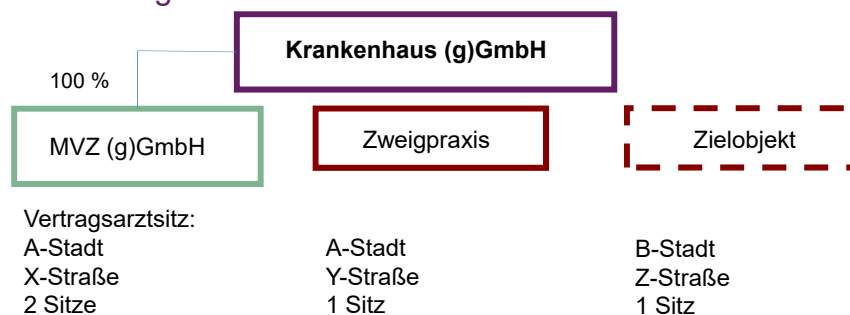
- ▶ Beachte!
- ▶ Wird vertragsärztliche Tätigkeit an einem weiteren oder mehreren Tätigkeitsorten außerhalb des Vertragsarztsitzes (z.B. Zweigpraxis) ausgeübt, muss **die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen**, § 17 Abs. 1a BMV-Ä.

7

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

MVZ Strategie



- ▶ 2. Zweigpraxis?
- ▶ 2. MVZ (g)GmbH? Wer wird Träger? ÜBAG?
- ▶ Unselbständiges MVZ innerhalb der bestehenden MVZ (g)GmbH?
- ▶ Verlegung von Sitzen/Anstellungsgenehmigungen?

8

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

Agenda

- ▶ Aktuelles Beratungsthema
 - ▶ MVZ-Strategie bei Erweiterung
- ▶ Dauerbrenner
 - ▶ Vertragsgestaltung beim Praxiskauf

9

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

Vertragsgestaltung Praxiskauf

- ▶ Vertragsgegenstand des Praxiskaufvertrages (Auszug)
 - ▶ 3-Jahres Rechtsprechung BSG
 - ▶ „Zulassung“ ist nicht verkehrsfähig (by the way: auch Ermächtigung KH-Arzt nicht)
 - ▶ Personal
 - ▶ Materieller Wert (Substanzvermögen)
 - ▶ Immaterieller Wert (Goodwill)
 - ▶

10

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

Vertragsgestaltung Praxiskauf

- ▶ Praxiswertgutachten
- ▶ Abstimmung mit Gremien

- ▶ Frau StB Susanne Bunse

11

Nur zur internen Verwendung

Dr. Claudia Mareck, Fachanwältin für Medizinrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. iur. Claudia Mareck
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

KMH Medizinrecht
Hansastraße 30
44137 Dortmund

fon 02 31 589373-22
fax 02 31 589373-29
c.mareck@kmh-medizinrecht.de